

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung findet auf alle Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder), welche gemäß § 97 BbgKVerf in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) entsandt wurden, Anwendung. Sie findet keine Anwendung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse.

§ 2 Angemessenheit der Vergütung

- (1) Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) in wirtschaftlich selbständigen Unternehmen/Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) gelten als angemessene Aufwandsentschädigung, soweit sie einen Betrag von

250,- € für den Vorsitzenden

200,- € für den stellvertretenden Vorsitzenden

150,- € für das Mitglied

je Sitzung nicht überschreiten.

Als Vergütungen in diesem Sinne gelten auch Sachbezüge, die neben oder an Stelle der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn diese einem geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsprechen.

Zusätzlich kann eine pauschale Vergütung gewährt werden. Pauschale Vergütungen gelten als angemessen, soweit sie einen Betrag von

2.000,00 € für den Vorsitzenden

1.500,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden

1.000,00 € für das Mitglied

für das Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütung wird individuell per Gesellschafterbeschluss je Gesellschaft festgelegt. Der Höhe nach handelt es sich um Nettobeträge, die bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft um die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöht zur Auszahlung gebracht werden. Der Empfänger ist verantwortlich für den Nachweis der Unternehmereigenschaft gegenüber der jeweiligen Gesellschaft sowie für die Abführung von Steuern, Abgaben und/oder Beiträgen.
- (3) Der Anteil der Aufwandsentschädigung, welcher die Kappungsgrenzen gem. Abs. 1 überschreitet, ist vom Gemeindevertreter abzuführen. Die Abführung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter schriftlicher Ankündigung an die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch die Beteiligungssteuerung, zu erfolgen. Die Abführung erfolgt durch Überweisung an die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 06.11.2012 tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister